Die Räte, Gesandten und Botschafter der Stände und Fürsten des Schwäbischen Kreises empfehlen die Aufnahme des Fürsten Johann Adam von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat des Heiligen Römischen Reichs. Abschr., Ulm 1708 Mai 2, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[*1*] Dictatum Ratisbonæ, die 8. Maii 1708. [1]
Moguntinum.[2]
Hochwürdig hoch- und wohlgebohrne, hoch edelgebohrne, gestreng und hochgelehrte, besonders großgünstige hochgeehrte herren.
Euer hochwürden, excellenz, und unseren großgünstig hochgeehrten herren ist bereits von des fürsten Adam Andreæ von Liechtenstein[3], fürstlich gnaden, zu erkenn gegeben worden, auff was weise dieselbe in disem Schwäbischen Reichscreis[4] recipirt[5] und in dessen weltlich fürstliches Collegio ihro sitz und stimm eingeraumet worden.
Wie nun durch seine fürstlich gnaden bereits in disem Creis habende gütter und durch die bis zu weiterer erlangung deren so viel als zu einem fürstenmäßigen fundo[6] erforderliche geschehene erlegung eines nahmhafften deme gleichkommenden surrogati[7] an paarem gelde, welches zu bestreitung der überschwehren, disen Creis am härtesten druckenden allgemeinen kriegskosten angewendet worden, das reichsconstitutions-mässige requisitum[8] theils in natura theils ad interim per æquipollens adimplirt[9].
So stellet mann außer allen zweiffel, ein löbliches Reichsfürstencollegium[10] bey gleichmäßiger introduction seiner fürstlichen gnaden in das Reichsfürstencollegium und [*2*] daselbst verstattenden sitz und stimm so weniger anstehen werde, als ihre kayserliche mayestät all obiges bey dem Creis ihrenthalben geschehenes allergnädigstes approbiret[11], und sie darauffhin zuerst gedachter reception bey dem Reich[12] allergütigst und nachdrücklich recommendirt[13] haben. Mann auch dahero solches Creises wegen hiedurch bestens secundiren[14] wollen. Unter göttlicher obhuts erlaßung allstets verharrende.
Euer hochwürden excellenz und unserer großgünstigen hochgeehrten herrn.
Ulm, den 2. Maii 1708.
Dienstergeben, willigste, der fürsten und ständte des löblichen Schwäbischen Creises bey gegenwehrtig allgemeinem Convent anwesenden räthe, bottschafften und abgesante.

---

[1] *Aufgeschrieben Regensburg, Tag 8 des Mais 1708.*
[2] *Mainz.*
[3] *Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.*
[4] *Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.*
[5] *aufgenommen.*
[6] *Besitz.*
[7] *Ersatz.*
[8] *Hilfsmittel.*
[9] „ad interim per æquipollens adimplirt“: *in zwischen durch Entsprechendes erfüllt.*
[10] *Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage, Darmstadt 2009, S. 21–22.*
[11] *genehmigt.*
[12] *Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.*
[13] *empfohlen.*
[14] *unterstützen.*